

S T A D T R O M R O D

Satzung
über die Erhebung einer
Steuer auf Spielapparate und
auf das Spielen um Geld
oder
Sachwerte

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Romrod in ihrer Sitzung am ~~18.12.1991~~ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Romrod erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentliche zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlagen sind

- a) zu § 2 a):
die Zahl der Apparate;
- b) zu § 2 b):
die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt:

- a) zu § 2 a):
 - 1.1 für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen
175,-- DM je Kalendermonat und Gerät
 - 1.2 für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen
75,-- DM je Kalendermonat und Gerät
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
20,-- DM je Kalendermonat und Gerät
 3. für Apparate mit denen Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
400,-- DM je Kalendermonat und Gerät,

b) zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 20,--... DM

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebes und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen unverzüglich der Stadt -Steueramt- mitzuteilen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Im Falle des § 2 a) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt - Steueramt - eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.

Kommt der Steuerschuldner seiner Verpflichtung, die Steuer selbst zu errechnen und eine Steuererklärung innerhalb der dafür bestimmten Frist einzureichen, nicht nach, so wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

- (3) Im Falle des § 2 b) wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeträgen jeweils im voraus, spätestens bis zum 15. Tage nach Quartalsbeginn, zu entrichten.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt - Steueramt - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

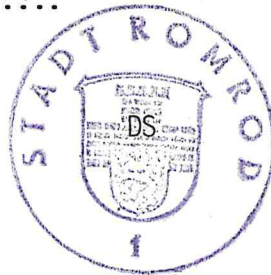
§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.04.1989 außer Kraft.

Romrod, den 18.12.1991



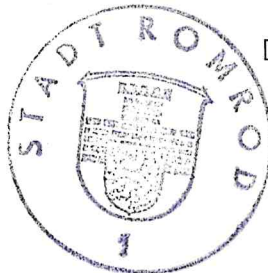
Magistrat der Stadt Romrod

Marek
(Bürgermeister)

B e s c h e i n i g u n g

Hiermit wird bescheinigt, daß die vorstehende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate der Stadt Romrod, gemäß § 6 der Hauptsatzung, in der Oberhessischen Zeitung vom 21. Dezember 1991 öffentlich bekanntgemacht wurde.

Romrod, den 23. Dezember 1991



Der Magistrat der Stadt Romrod

Marek
Marek, Bürgermeister

**Artikel 9 Änderung der Satzung über die Erhebung
einer Steuer auf Spielapparate und auf das
Spielen um Geld oder Sachwerte
vom 01.01.1992**

1. § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

1.1 für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen 90,00 EUR je Kalendermonat und Gerät.

1.2 für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen 40,00 EUR je Kalendermonat und Gerät.

2.0 für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 12,00 EUR je Kalendermonat und Gerät.

3.0 für Apparate mit denen Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 210,000 EUR je Kalendermonat und Gerät.

Zu § 2 b erhält folgenden Wortlaut:

je angefangener Quadratmeter und Kalendermonat 15,00 EUR